

29. Jahrgang, Nr. 57

28. August 2008

Seite 1 von 24

Inhalt

- Änderung und Neufassung der Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Medieninformatik online

vom 27. 05. 2008

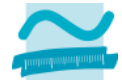
Änderung und Neufassung der Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Medieninformatik online

vom 27. 05. 2008

Gemäß § 71 Abs.1 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) i. d. F. vom 13. 02. 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 12. 07. 2007 (GVBl. S. 278) fasst der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI die Prüfungsordnung vom 16. 07. 2002 (AM 44/2002) neu:*)

Inhalt

§ 1 Zweck der Prüfung, Zulassungsbedingungen	4
§ 2 Studiendauer.....	4
§ 3 Studienstruktur, Belegung	4
§ 4 Prüfungsausschuss.....	5
§ 5 Credits	5
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	5
§ 7 Einstufungsprüfung.....	6
§ 8 Lehrende, Prüfungsberechtigte	7
§ 9 Prüfungen und Leistungsnachweise, Prüfungssprache.....	7
§ 10 Leistungsbeurteilungen, Prüfungsnoten	8
§ 11 Wiederholung von Studienmodulprüfungen	10
§ 12 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	10
§ 13 Praxisprojekt.....	11
§ 14 Bachelor-Arbeit.....	11
§ 15 Kolloquium.....	12
§ 16 Bewertung von Bachelor-Arbeit und -Kolloquium	12
§ 17 Verleihung des Grades, Gesamtnote	13
§ 18 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen	14



§ 19 Ungültigkeit der Prüfungen, Aberkennung des Bachelor-Grades.....	14
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten	15
§ 21 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung	15
Anlage 1.....	16
Anlage 2	18
Anlage 3	21
Anlage 4	24

§ 1 Zweck der Prüfung, Zulassungsbedingungen

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Basis-Fachkenntnisse besitzt. Sie stellt eine Qualifikation dar, die mit Bachelor-Graden von ausländischen Hochschulen vergleichbar ist und damit zur internationalen Mobilität der Absolventinnen und Absolventen beiträgt.
- (2) Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
 - b) an der TFH Berlin eingeschrieben ist.

§ 2 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Studienhalbjahre.

§ 3 Studienstruktur, Belegung

- (1) Das Studium besteht aus den in Anlage 1 aufgeführten, von den Studierenden zu belegenden und abzuschließenden Studienmodulen, dem Praxisprojekt und der Bachelor-Arbeit.
- (2) Jede bzw. jeder Studierende muss alle Studienmodule, an denen sie bzw. er teilnehmen möchte, am Anfang des jeweiligen Studienhalbjahres belegen.
- (3) Studierende dürfen ein Studienmodul nur dann belegen, wenn sie jedes dafür als Vorbedingung festgelegte Studienmodul mit einer Note von mindestens 4 (ausreichend) abgeschlossen haben.
- (4) Den Studienverlauf regelt die Studienordnung.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die Organisation der Prüfungen obliegt dem Prüfungsausschuss, der auch die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung überwacht. Er berichtet dem VFH-Fachausschuss Medieninformatik regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Weise offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (2) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses bestimmt sich nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der TFH Berlin.

§ 5 Credits

- (1) Credits sind Leistungspunkte nach dem ECTS. Ein Credit entspricht dabei einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Studierende müssen gemäß den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Studienmodule mit einem Gesamtwert von mindestens 180 Credits abschließen.
- (3) Ein Regel-Studienhalbjahr (Vollzeit) hat einen Wert von 30 Credits.
- (4) Sollte der bzw. die für den Studiengang zuständige Anerkennungsbeauftragte des Fachbereiches auf Antrag der bzw. des Studierenden die Gleichwertigkeit anderer Studienleistungen feststellen, sind diese Leistungen ggf. mit Auflagen anzuerkennen und eine entsprechende Anzahl von Credits zu vergeben.
- (5) Die Credits für ein Studienmodul werden nur einmal für das Studium angerechnet, auch wenn eine Studierende bzw. ein Studierender wiederholt Prüfungen abgelegt hat.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des VFH-Studiums im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine

Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei undifferenziert beurteilten Leistungen oder unvergleichbaren Notensystemen wird die Beurteilung "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Über die Anrechenbarkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule des Verbunds im selben Studiengang erbracht oder anerkannt wurden, wird bei einer Immatrikulation von Amts wegen entschieden. Ebenso werden Studienleistungen, die in entsprechenden Präsenzstudiengängen an Hochschulen des Verbunds erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. "Nicht ausreichend" bzw. "ohne Erfolg" lautende Leistungsbeurteilungen in Lehrveranstaltungen der VFH sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten in nach Inhalt und Umfang gleichen Studienmodulen anzurechnen.
- (5) Durch Anrechnungen werden entsprechende Belegungen hinfällig. Wird eine Studienmodulnote erzielt, bevor über den Anrechnungsantrag entschieden wurde, gilt diese Note.
- (6) Die Entscheidung wird durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.

§ 7 Einstufungsprüfung

- (1) Von Studienbewerberinnen und -bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigung können Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie in anderer Weise als durch ein Studium erworben haben, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen werden. Einstufungsprüfungen werden auf Antrag der Studienbewerberinnen und -bewerber vor Studienbeginn durchgeführt.
- (2) Der bzw. die für den Studiengang zuständige Anerkennungsbeauftragte des Fachbereiches entscheidet über den Antrag und das Verfahren. Eine Einstufungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 8 Lehrende, Prüfungsberechtigte

- (1) Lehrende dürfen nur Professorinnen/Professoren oder Lehrbeauftragte sein, die einen dem Bachelor-Abschluss mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss nachweisen können.
- (2) Prüfungsberechtigte dürfen nur Professorinnen / Professoren oder Lehrbeauftragte sein, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit an der TFH Berlin oder an einer der VFH-Verbundhochschulen ausüben oder ausgeübt haben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Soweit notwendig, bestellt der Prüfungsausschuss für jedes Studienmodul einen oder mehrere Prüfungsberechtigte.

§ 9 Prüfungen und Leistungsnachweise, Prüfungssprache

- (1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich zusammen aus
 - a. den Modulprüfungen,
 - b. dem Praxisprojekt,
 - c. der Bachelor-Arbeit einschließlich des Kolloquiums.
- (2) Prüfungen erfolgen in der Regel schriftlich (Klausur) oder mündlich. Schriftliche Prüfungen in den einzelnen Studienmodulen dauern jeweils ein bis drei Stunden. Mündliche Prüfungen haben je Kandidatin bzw. Kandidat eine Dauer von 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Gesamtdauer entsprechend der Anzahl der Kandidatinnen bzw. Kandidaten.
- (3) Mündliche Prüfungen können auch per Videokonferenz abgenommen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall Abweichungen von den Regel-Prüfungsarten beschließen. Bei anderen Prüfungsarten (z. B. Ausarbeitung, Referat, Präsentation) stellt der Prüfer bzw. die Prüferin die Gleichwertigkeit mit schriftlichen oder mündlichen Prüfungen durch besondere Maßnahmen sicher.
- (5) Eine Modulprüfung besteht aus mindestens einem Leistungsnachweis, Teilleistungsnachweise sind zulässig. Teilleistungsnachweise innerhalb eines Studienmoduls dienen Lehrenden und Lernenden zur Überprüfung des Studienfortschritts bzw. -erfolges. Teilleistungsnachweise sind zeitlich so zu legen, dass jeweils überschaubare und fachlich zusammenhängende Stoffgebiete (z. B. ein oder mehrere Lerneinheiten eines Moduls) erfasst werden. Teilleistungsnachweise und Pflichtpräsenzen können als Vorleistung für den modulabschließenden Leistungsnachweis verlangt werden. Soweit Vorleistungen nicht in Anlage 1 festgelegt sind, müssen diese gemäß Abs. 6 bekannt gegeben werden.

- (6) Spätestens am Ende der Belegfrist müssen den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern eines Studienmoduls die Modalitäten zu den Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungsnachweisen mitgeteilt werden. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang und Termine der geforderten Leistungsnachweise, ggf. Anforderungen hinsichtlich der studentischen Mitarbeit, Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, obligatorisch einzureichende Einsendeaufgaben usw. sowie die Kriterien für die Festlegung der Studienmodulnote.
- (7) Leistungsnachweise können erbracht werden als
- a. schriftliche Prüfung (Klausur),
 - b. mündliche Prüfung,
 - c. Laborversuche mit Auswertung und Rücksprache,
 - d. Programmierübungen mit Rücksprache,
 - e. Hausarbeit mit mündlicher Präsentation,
 - f. Poster mit mündlicher Präsentation.
- Weitere Leistungsnachweise sind in Absprache mit dem Prüfungsausschuss zulässig, wenn die Gleichwertigkeit mit den vorgenannten Arten durch die Prüferin bzw. den Prüfer sichergestellt ist.
- (8) Studierende müssen sich zur Prüfung eines Studienmoduls spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin anmelden. Zur Prüfung zugelassen wird
- a) wer das Studienmodul belegt hat und
 - b) die zugehörigen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- Die Prüfungsvorleistungen sind erbracht, wenn die zugehörigen Lerneinheiten und Aufgaben bestanden sind.
- (9) Die Studienmodulprüfungen finden vor Ende des Studienhalbjahres statt, in dem das jeweilige Modul belegt wurde.
- (10) Prüfungssprachen sind deutsch und englisch. Prüfungen können in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn die Lehrveranstaltung überwiegend oder vollständig in englischer Sprache durchgeführt wurde. Die schriftlichen Ausarbeitungen und Präsentationen oder die Bachelor-Arbeit können in englischer Sprache erfolgen, wenn Prüflinge und Prüfer/innen dies vereinbaren. Abweichungen kann der Prüfungsausschuss beschließen.

§ 10 Leistungsbeurteilungen, Prüfungsnoten

- (1) Die Modulnote wird aus dem Ergebnis des modulabschließenden Leistungsnachweises gebildet. Die Prüfungsberechtigten können jedoch die ggf. benoteten Prüfungsvorleistungen, die zu dem Modul gehören, bei der Bestimmung der Modulnote zu Gunsten der/des Studierenden berücksichtigen, sofern dies an

allen, diesen Studiengang anbietenden, Standorten entsprechend gehandhabt wird. Hierzu kann die Lehrkraft über den Fachverbund Kontakt zu den weiteren Lehrkräften des Moduls an den VFH-Standorten aufnehmen. Wird nur ein Leistungsnachweis gefordert, ergibt sich hieraus die Modulnote.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
(bezeichnet eine hervorragende Leistung)

- 2 = gut
(bezeichnet eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

- 3 = befriedigend
(bezeichnet eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

- 4 = ausreichend
(bezeichnet eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

- 5 = nicht ausreichend
(bezeichnet eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können folgende Zwischennoten gebildet werden: 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7.

- (3) Ergibt sich bei der Berechnung von Leistungsbeurteilungen eine Zahl mit mehr als zwei Stellen nach dem Komma, so wird die Zahl nach der zweiten Stelle ohne Rundung abgebrochen.

- (4) Bei der Mittelung von Noten erfolgt eine Rundung, indem die nächstgelegene Note nach Abs. 3 vergeben wird. Ergibt sich bei der Mittelung ein Zahlenwert, der genau zwischen zwei Notenstufen liegt, so ist die bessere Note zu vergeben.

- (5) Bei undifferenzierten Leistungsbeurteilungen sind die Noten "mit Erfolg" (mE) oder "ohne Erfolg" (oE) zu verwenden.

- (6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wird.

§ 11 Wiederholung von Studienmodulprüfungen

Studierende, die wegen mangelnder Leistungen in der Prüfung für ein Studienmodul die Note 5 (nicht ausreichend) erhalten, können die Prüfung zweimal wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung findet mit den Prüfungen des nächsten Studienhalbjahres statt.

§ 12 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn Studierende einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie von einer Prüfung, die sie angetreten haben, ohne triftigen Grund zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit von Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der bzw. des Studierenden die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Studierenden können innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Praxisprojekt

Das Praxisprojekt ist ein in das Studium integrierter, inhaltlich bestimmter, betreuter Ausbildungsabschnitt, in dem die Studierenden ein komplexes, praxisorientiertes Projekt mit den im Studium erlernten Methoden im Zusammenhang bearbeiten. Das Praxisprojekt kann in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis stattfinden.

§ 14 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein anwendungsorientiertes Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden und praxisgerecht zu bearbeiten. Art und Aufgabenstellung der Arbeit müssen dem Ziel des Studiums und der Bearbeitungszeit entsprechen.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann nur bearbeiten, wer im Online-Studiengang Medieninformatik der VFH immatrikuliert ist, alle Studienmodule bis auf Studienmodule im Umfang von höchstens 20 Credits bestanden und das Praxisprojekt erfolgreich absolviert hat. Die noch nicht abgeschlossenen Studienmodule müssen bei Bearbeitungsbeginn der Bachelor-Arbeit belegt sein.
- (3) Die Bachelor-Arbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig sind.
- (4) Die Ausgabe der Bachelor-Arbeit erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. Sie kann auf Antrag der bzw. des Studierenden aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden.

- (7) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechenden Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Ergebnisse der Bachelor-Arbeit sind vor den Prüfungsberechtigten in einem Kolloquium (§ 15) mündlich zu vertreten.
- (8) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit in der in Abs. 4 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 15 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium hat die oder der Studierende auf der Grundlage einer Auseinandersetzung über die Bachelor-Arbeit nachzuweisen und in einem Fachgespräch zu erläutern, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen mit Bezug zum Themenkreis der Bachelor-Arbeit selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu behandeln.
- (2) Zum Kolloquium sind Studierende zugelassen, wenn
1. die geforderten Module der Bachelor-Prüfung bestanden sind und
 2. die Bachelor-Arbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 16 Abs. 2 mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.
- (3) Das hochschulöffentliche Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelor-Arbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die oder der Erstprüfende führt den Vorsitz. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten je Studierender oder Studierendem.

§ 16 Bewertung von Bachelor-Arbeit und -Kolloquium

- (1) Die Bewertung von Bachelor-Arbeit und -Kolloquium erfolgt stufenweise durch Teilnoten (Abs. 2 und 3). Am Ende wird eine Gesamtnote gebildet (Abs. 4). § 10 gilt entsprechend.
- (2) Innerhalb von vier Wochen nach Abgabe, in jedem Fall vor Durchführung des Kolloquiums, wird die Bachelor-Arbeit von jeder Prüferin oder jedem Prüfer mit einer

Note separat bewertet. Der Mittelwert der Noten ergibt die Teilnote für die schriftliche Bachelor-Arbeit.

- (3) Am Ende des Kolloquiums legt jede Prüferin bzw. jeder Prüfer hierfür separat eine Note fest. Der Mittelwert dieser Noten ergibt die Teilnote für das Kolloquium. Lautet diese Teilnote nicht mindestens "ausreichend" (4,0), ist die Bachelor-Arbeit insgesamt nicht bestanden. Das Kolloquium kann nicht wiederholt werden.
- (4) Sofern die Teilnote für das Kolloquium (Abs. 3) mindestens "ausreichend" (4,0) lautet, wird die Gesamtnote für Bachelor-Arbeit und -Kolloquium aus den beiden Teilnoten gemäß Abs. 2 und 3 im Verhältnis 3:1 gebildet.

§ 17 Verleihung des Grades, Gesamtnote

- (1) Aufgrund eines nach dieser Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossenen Studiums verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt, "B. Sc.").
- (2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulnoten. Zur Bildung der Gesamtnote gehen hierbei die Modulnoten im Verhältnis zu den entsprechenden Credits ein.
- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelor-Prüfung lautet bei einem Durchschnitt D mit

$1,0 \leq D \leq 1,5$	sehr gut
$1,5 < D \leq 2,5$	gut
$2,5 < D \leq 3,5$	befriedigend
$3,5 < D \leq 4,0$	ausreichend
- (4) Bei der Bildung des Durchschnitts wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die erzielten Modulnoten und Credits sowie die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 3 enthält. Die Wahlpflichtmodule sind als solche zu kennzeichnen. Im Zeugnis werden ferner Thema und Beurteilung der Bachelor-Arbeit sowie deren Beurteilung ausgewiesen. Das Zeugnis wird von der Dekanin bzw. vom Dekan und von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis wird der bzw. dem Studierenden eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. vom Dekan und von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Das Zeugnis und die Urkunde werden sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgestellt, außerdem ein Diploma Supplement in englischer Sprache.
- (4) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung wird der bzw. dem Studierenden durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Hat die bzw. der Studierende die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten und Leistungspunkte sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung insgesamt nicht bestanden ist. Dasselbe gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfungen, Aberkennung des Bachelor-Grades

- (1) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung oder die Bachelor-Arbeit für "nicht ausreichend" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass

sie bzw. er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" erklärt werden.

- (3) Wird eine Prüfung nach Abs. 1 und 2 für ungültig erklärt, so kann die Bachelor-Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (4) Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der bzw. dem Geprüften auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 21 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Die Neufassung dieser Ordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem WS 2008/09 in den Studiengang immatrikuliert werden.
- (2) Studierende, die bereits nach der bisherigen Ordnung immatrikuliert waren, können gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich erklären, dass sie das Studium nach der neuen Ordnung beenden wollen. Ein Abschluss nach der bisherigen Ordnung ist längstens bis zum 30. September 2011 möglich. Sodann erfolgt ein automatischer Wechsel in die neue Ordnung. Bisher erbrachte Leistungen werden entsprechend der nachfolgenden Äquivalenztabelle von Amts wegen angerechnet:



Studienfach / Lehrveranstaltung gemäß dem neuen Curriculum	Credits	Studienfach / Lehrveranstaltung gemäß dem bisherigen Curriculum
Autorensysteme	5	Autorensysteme
Analysis	5	Mathematik II
Betriebssysteme I	5	Betriebssysteme I
Betriebssysteme II	5	Betriebssysteme II
Betriebswirtschaftslehre	5	Betriebswirtschaftslehre
Computergrafik I	5	Computergrafik
Datenbanken	5	Datenbanken
Diskrete Mathematik	5	Mathematik III
Einführung in die Informatik	5	Grundlagen der Informatik I
Einführung in wissenschaftliche Projektarbeit	5	Projektseminar
Grundlagen der Programmierung I	5	Grundlagen der Programmierung I
Grundlagen der Programmierung II	5	Grundlagen der Programmierung II
Grundlagen IT-Sicherheit	5	---
InfoPhysik	5	InfoPhysik I
Informationsmanagement	5	Informationsmanagement
IT-Recht	5	IT-Recht
Kommunikation, Führung und Selbst-management	5	Medienwirtschaft und Kommunikationspolitik
Kommunikationsnetze I	5	Kommunikationsnetze I
Kommunikationsnetze II	5	Kommunikationsnetze II
Lineare Algebra	5	Mathematik I
Mediendesign I	5	Mediendesign I
Mediendesign II	5	Mediendesign II
Mensch-Computer-Kommunikation	5	Mensch-Computer-Kommunikation I
Multimediatechnik	5	Multimediatechnik
Objektorientierte Programmierung	5	Objektorientierte Programmierung
Praxisprojekt	15	Projekt
Softwaretechnik	5	Softwaretechnik I
Technisches Englisch	5	Technisches Englisch
Theoretische Informatik	5	Grundlagen der Informatik II
Web-Programmierung	5	Multimediatechnikprogrammierung
Wahlpflichtmodul	5	InfoPhysik II
Wahlpflichtmodul	5	Computergeschichte
Wahlpflichtmodul	5	Computergrafik II
Wahlpflichtmodul	5	Hypermedia

- (3) Die Rahmenprüfungsordnung der TFH Berlin ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit wegen der Eigenart dieses Studienganges nicht in dieser Ordnung und in den zugehörigen Anlagen Abweichungen festgelegt sind.

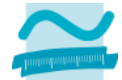
Anlage 1 zur Änderung und Neufassung Pro Bachelor-Studiengang Medieninformatik online

Vorleistungen, Art und Dauer der Prüfungen

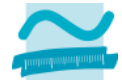
Sem.	Studienmodule	Prüfungsvorleistung ¹	Art und Dauer der Prüfung ²	Noten- gewicht	Credits
1	Einführung in die Informatik	E	K (120)	5/180	5
1	Grundlagen der Programmierung I	P (8), E	K (120)	5/180	5
1	Kommunikation, Führung u. Selbstmanagement	P (8), G	R	5/180	5
1	Lineare Algebra	P (4), E	K (120)	5/180	5
1	Mediendesign I	E	m	5/180	5
1	Technisches Englisch	E	R	5/180	5
2	Analysis	P (4), E	K (120)	5/180	5
2	Betriebssysteme I	E	K (120)	5/180	5
2	Grundlagen der Programmierung II	P (8), E	K (120)	5/180	5
2	InfoPhysik	P (4), OK	K (120)	5/180	5
2	Mediendesign II	E	m	5/180	5
2	Theoretische Informatik	E	K (120)	5/180	5
3	Betriebssysteme II	E	R	5/180	5
3	Datenbanken	E	K (120)	5/180	5
3	Diskrete Mathematik	P (4), E	K (120)	5/180	5
3	Kommunikationsnetze I	E, G	K (120)	5/180	5
3	Mensch-Computer-Kommunikation	P (4), E	K (120)	5/180	5
3	Softwaretechnik	P (4)	K (120)	5/180	5
4	Computergrafik I	E	K (120)	5/180	5
4	Einführung in wissenschaftliche Projektarbeit	E	R	5/180	5
4	Web-Programmierung	P (4), E	R	5/180	5
4	Kommunikationsnetze II	E, G	K (120)	5/180	5
4	Multimediatechnik	P (4)	K (120)	5/180	5
4	Objektorientierte Programmierung	P (8), E	R	5/180	5
5	Autorensysteme	P (4), E	R	5/180	5
5	Betriebswirtschaftslehre	keine	K (120)	5/180	5
5	Praxisprojekt	Pb	R	15/180	15
5	Modul gemäß Wahlpflichtkatalog	-	-	5/180	5
6	Informationsmanagement	E	R	5/180	5
6	IT-Recht	E	K (120)	5/180	5
6	Grundlagen IT-Sicherheit	E	K (120)	5/180	5
6	Bachelor-Arbeit und -kolloquium	gem. §§ 14, 15	gem. §§ 14, 15	15/180	15

¹ Erläuterungen der Abkürzungen: **E** = Einsendeaufgaben, **G** = Gruppenarbeit via Internet, **K (x)** = Klausur (Dauer in min), **m** = mündlich, **P (x * 45 min)** = Präsenzteilnahme (Pflichtteil), **OK** = Online-Konferenztteilnahme, **R** = Referat (schriftliche Hausarbeit mit Präsentation und zusätzlichen Prüfungsfragen), **Pb** = Projektbericht

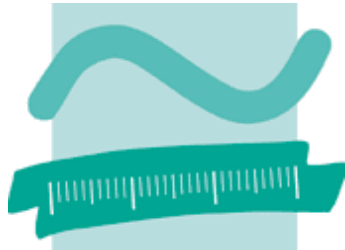
² Abweichungen von der Prüfungsart sind im Rahmen von § 8 Abs. 4 möglich



Sem.	Studienmodule	Prüfungsvorleistung ¹	Art und Dauer der Prüfung ²		Noten- gewicht	Credits
Wahlpflichtkatalog zum 5. Semester		Prüfungsvorleistung	Art und Dauer der Prüfung	Credits		
	Computergeschichte	E	m	5		
	Computergrafik II	E	R	5		
	Hypermedia	E	K (120)	5		
	Internet-Programmierung	E	K (120)	5		
	InfoPhysik II	nur als Anerkennung		5		

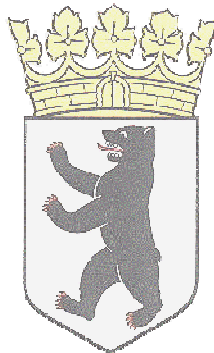


Anlage 2 zur **Änderung und Neufassung** PrO Bachelor-Studiengang
Medieninformatik online



TECHNISCHE FACHHOCHSCHULE BERLIN
University of Applied Sciences

Bachelor-Zeugnis





TECHNISCHE FACHHOCHSCHULE BERLIN
University of Applied Sciences

Herr / Frau _____

geboren am _____ in _____

hat die Bachelor-Prüfung an der Technischen Fachhochschule Berlin

im Studiengang **Medieninformatik online**

des Fachbereichs *Informatik und Medien* mit dem

Gesamtprädikat _____ bestanden.

Relative Note nach der ECTS-Bewertungsskala: _____

ECTS: European Credit Transfer System
A: die 10 % Besten des Abschlussjahrgangs
B: die nächsten 25 %
C: die nächsten 30 %
D: die nächsten 25 %
E: die nächsten 10 %

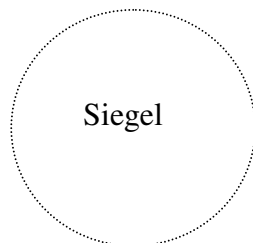


Die Leistungen in den Modulen werden wie folgt beurteilt:

	ECTS-CP
Autorensysteme	5
Analysis	5
Betriebssysteme I	5
Betriebssysteme II	5
Betriebswirtschaftslehre	5
Computergrafik I	5
Datenbanken	5
Diskrete Mathematik	5
Einführung in die Informatik	5
Einführung in wissenschaftliche Projektarbeit	5
Grundlagen der Programmierung I	5
Grundlagen der Programmierung II	5
Grundlagen IT-Sicherheit	5
InfoPhysik	5
Informationsmanagement	5
IT-Recht	5
Kommunikation, Führung und Selbstmanagement	5
Kommunikationsnetze I	5
Kommunikationsnetze II	5
Lineare Algebra	5
Mediendesign I	5
Mediendesign II	5
Mensch-Computer-Kommunikation	5
Multimediatechnik	5
Objektorientierte Programmierung	5
Praxisprojekt	15
Softwaretechnik	5
Technisches Englisch	5
Theoretische Informatik	5
Web-Programmierung	5
<i>Wahlpflichtmodul</i>	5

Thema der Bachelor-Arbeit:

BERLIN, DATUM



Dekan / Dekanin

ECTS-CP:
Mögliche Leistungsbeurteilungen:
Mögliche Gesamtprädikate:

Credits nach dem ECTS-System
sehr gut, gut befriedigend, ausreichend
sehr gut mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend



Anlage 3 zur **Änderung und Neufassung PrO Bachelor-Studiengang
Medieninformatik online**



TECHNISCHE FACHHOCHSCHULE BERLIN
University of Applied Sciences

Academic Record

Ms/Mr Antony Mealtme

born on September 25th, 1979 in Berlin

has successfully completed the Bachelor study course

Computer Science and Media Application

at the University of Applied Sciences –
Technische Fachhochschule Berlin

with the overall grade of

Predicate

This grade is equivalent to the ECTS grade*: *ECTS Note*

Department VI
Computer Science and Media

ECTS: European Credit Transfer System
A: best 10 % of this study course and year
B: next 25 %
C: next 30 %
D: next 25 %
E: next 10 %

Grades achieved in individual modules on the reverse side



Academic Record for Ms/Mr Anton Mustermann, born on February 20th, 1975 in Berlin

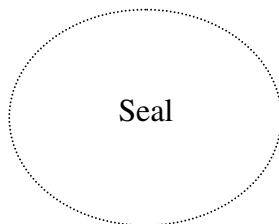
Listed below are the grades earned in the modules:

ECTS-CP

	ECTS-CP	
Authoring Systems	5
Analysis	5
Operating Systems I	5
Operating Systems II	5
Business Administration	5
Computer Graphics I	5
Database Systems	5
Discrete Mathematics	5
Introduction to Informatics	5
Introduction to Scientific Project Work	5
Basics of Computer Programming I	5
Basics of Computer Programming II	5
Basics of IT-Security	5
InfoPhysics	5
Information Management	5
Legal Issues in Informatics	5
Communication, Leadership and Self-Management	5
Communication Networks I	5
Communication Networks II	5
Linear Algebra	5
Media Design I	5
Media Design II	5
Human Computer Interaction	5
Multimedia Technics	5
Object-orientated Programming	5
Project	15
Software Technology	5
Technical English	5
Theoretical Computer Science	5
Web-Programming	5
<i>Electives</i>	5

Title of Bachelor Thesis:

BERLIN, *DATE*



THE DEAN

Possible grades for individual components:

very good, good, satisfactory, sufficient

Possible overall grade:

very good with distinction, very good, good, satisfactory, sufficient



Anlage 4 zur **Änderung und Neufassung** Pro Bachelor-Studiengang
Medieninformatik online



TECHNISCHE FACHHOCHSCHULE BERLIN
University of Applied Sciences

**DIE TECHNISCHE FACHHOCHSCHULE BERLIN
VERLEIHT MIT DIESER URKUNDE**

FRAU ERIKA MUSTERMANN

GEBOREN AM 11.11.1992 IN MUSTERHAUSEN

DEN AKADEMISCHEN GRAD

**BACHELOR OF SCIENCE
(B. Sc.)**

IM BACHELOR-STUDIENGANG

MEDIENINFORMATIK ONLINE

DES FACHBEREICHS INFORMATIK UND MEDIEN

Berlin

Präsesiegel

PRÄSIDENT